

5030/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5312/J - NR/1998 betreffend unbefriedigende Anfragebeantwortung, die die Abgeordneten Dipl. - Vw. Dr. LUKESCH und Kollegen am 4. Dezember 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

Zunächst ist darauf zu verweisen dass das Ernennungsverfahren der Universitätsprofessoren nach den Bestimmungen des UOG (1975) und des BDG 1979 ein zweigeteiltes Verfahren ist, das von der autonomen Universität zu den staatlichen Organen führt. Die universitäre Willensbildung findet im Besetzungsvorschlag, der von der Berufungskommission zu beschließen ist, ihren Niederschlag. Mit der Vorlage dieses Vorschlages an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ist der im Selbstverwaltungsbereich der Universität ablaufende Verfahrensabschnitt beendet. Die Zuständigkeit für die Fortführung des Verfahrens liegt ab diesem Zeitpunkt ausschließlich bei den staatlichen Organen (Bundesminister, Bundesregierung, Bundespräsident).

Die Vorlage des Besetzungsvorschlages an den zuständigen Bundesminister markiert somit nicht bloß den Übergang auf ein "weiteres Organ der Republik Österreich", sondern den Abschluss eines Verfahrensabschnittes im Selbstverwaltungsbereich der Universität und den Beginn des staatlichen Ernennungsverfahrens.

Mit dem Einlangen des Besetzungsvorschlages beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verliert die Berufungskommission ihre Zuständigkeit zu alltäglichen Änderungen dieses Vorschlages. Es kommt ihr auch keine Kompetenz mehr zu, den von ihr beschlossenen Vorschlag durch einen anderslautenden zu ersetzen. Diese Auffassung entspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip, da sie auf Einhaltung von Zuständigkeiten abzielt. Sie wird auch der Forderung nach Rechtssicherheit gerecht. Würde man nämlich die Meinung vertreten, die Berufungskommission sei (ohne zeitliche Begrenzung) berechtigt, einen einmal gefassten Beschluss, der dem Bundesminister zur Kenntnis gebracht wurde, wegen Verfahrensmängeln oder anderer Fehler nachträglich wieder zu korrigieren bzw. zurückzuziehen und neu zu verhandeln, wäre den staatlichen Organen eine verlässliche Grundlage für das weitere Verfahren entzogen. Im Extremfall könnte dies bedeuten, dass ein Verfahren mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, das bereits weit gediehen ist, zum erheblichen Nachteil dieser Person abgebrochen werden müsste.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 26. November 1998 ausgeführt wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in Ausübung der Aufsicht nach Bekanntwerden des Umstandes, dass die Berufungskommission zwei Bewerbungen "übersehen" hatte, die Kommission zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Bemühungen um eine Ermittlung des Sachverhaltes brachten nicht den gewünschten Erfolg, da die Kommission keine Stellungnahme abgab, sondern einen neuen Besetzungsvorschlag vorlegte, der nicht weiterverfolgt werden konnte, da die Kommission aus den oben erwähnten Gründen für eine neuerliche Beschlussfassung keine Zuständigkeit besaß.

Nach Auffassung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck erfüllt die Bewerberin Frau Doz. Dr. Bänninger - Huber mit ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeitsgebieten in besonderer Weise die spezifischen Anforderungen der Fakultät, der das Institut für zwischenmenschliche Kommunikation inzwischen zugeordnet wurde. Es bestand auch ein Interesse daran, weitere Verzögerungen des Ernennungsverfahrens zu vermeiden. Eine geringere Qualifikation von Frau Bänninger - Huber gegenüber dem Erstgereihten des Besetzungsvorschlages war nicht erkennbar.

Es handelte sich lediglich um andere Arbeitsschwerpunkte.

Es ist im übrigen neuerlich darauf hinzuweisen, dass die für die Universität Innsbruck noch geltende Rechtslage des UOG (1975) keine für den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verbindliche Reihung jener Personen vorsieht, die in einen Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Dem zuständigen Ressortminister ist vielmehr ein Auswahlrecht eingeräumt. Da jede Person, die von der Berufungskommission in die engste Wahl gezogen und schließlich nominiert wird, allen Anforderungen, die das Gesetz an einen künftigen Universitätsprofessor stellt, gerecht werden muss, kann diese Regelung meines Erachtens auch unter dem Gesichtspunkt der Sachlichkeit als unbedenklich gelten.

Aufgrund des Frauenförderungsplanes (Verordnung vom 28. April 1998, BGBl. II Nr. 131/1998) ist bei gleicher Qualifikation einer im Besetzungsvorschlag genannten Bewerberin der Vorzug zu geben. Ich habe mich bei der Kandidatenauswahl aus diesen Gründen für Frau Doz. Dr. Bänninger - Huber entschieden.